

Infos zu:

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung

Altersverwirrung, psychische Krise oder ein schwerer Unfall. Plötzlich können Sie keine eigene Entscheidung mehr treffen. Für diesen Fall können Sie rechtzeitig Vorsorge treffen.

Nach Bei dem für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt sind zu beantragen:dem derzeit geltenden Recht gibt es drei Möglichkeiten im Vorfeld zu regeln, was in diesen Situationen geschehen soll: die Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung und die Vorsorgevollmacht.

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Der diesbezügliche Wille kann schon vor dem Eintritt einer bestimmten Situation festgelegt werden. Dafür gibt es die Patientenverfügung, wobei diese Verfügung regelmäßig beinhaltet, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterbleiben sollen, wenn keine Aussicht auf Heilung und/oder wesentliche Besserung des Leidens besteht. Deshalb empfiehlt es sich, die einzelnen, üblichen Maßnahmen wie künstliche Beatmung, künstliche Ernährung, die man im Falle einer aussichtslosen Prognose ausschließen möchte, aufzuführen.

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärzte. Um die Beachtung und Durchsetzung einer solchen Patientenverfügung sicherzustellen, kann es ratsam sein, diese im Rahmen einer sogenannten Vorsorgevollmacht an eine Person des Vertrauens zu knüpfen, die dann die Interessen des Patienten vertritt und wahrnimmt.

Zwischen der Abfassung der Patientenverfügung und dem Eintritt der Situation, in der sie gebraucht wird, kann eine lange Zeit liegen. Aus der Sicht des Arztes stellt sich dann die Frage, ob der Wille, der vor langer Zeit geäußert wurde, noch der aktuelle Wille des Patienten ist. Um hier Probleme zu vermeiden, sollte man die Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen (etwa alle zwei Jahre) erneut unterzeichnen. Hiermit stellt man klar, dass der einst geäußerte Wille weiter

gilt.

Vorsorgevollmacht

Wenn Personen wichtige Angelegenheiten ihres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können, ist vom Vormundschaftsgericht grundsätzlich ein Betreuer einzusetzen, der die rechtliche Vertretung übernimmt. Die amtliche Betreuerbestellung kann aber durch eine Vorsorgevollmacht verhindert werden, denn die Vorsorgevollmacht geht der Bestellung eines Betreuers grundsätzlich vor. Ist eine wirksame Vorsorgevollmacht erteilt worden, darf das Gericht keinen Betreuer bestellen, es sei denn, der Bevollmächtigte ist selbst nicht in der Lage, von seiner Vollmacht Gebrauch zu machen, ungeeignet oder er missbraucht seine Vollmacht. Dann kann das Gericht eine Kontrollbetreuung einrichten.

Bei der Auswahl der zu bevollmächtigenden Person sollte jedoch beachtet werden, dass diese geeignet und vertrauenswürdig ist. Die ausgewählte Person sollte ferner bereit sein, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen.

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist die richtige Lösung, wenn eine bestimmte Person als Betreuer gewünscht wird, diese aber nicht bevollmächtigt-, sondern unter der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts stehen soll. Die Betreuungsverfügung eröffnet die gesetzliche Möglichkeit, schon frühzeitig festzulegen, welche Person in welchem Umfang vom Vormundschaftsgericht mit einer Betreuung beauftragt werden soll, wenn dies erforderlich werden sollte.

Der Vorteil einer solchen Betreuungsverfügung liegt darin, dass der Betreuer -im Gegensatz zum Bevollmächtigten- bei bedeutenden Geschäften (etwa Grundstücksgeschäften, Erbausschlagungen, aber auch Wohnungsaufösungen) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen muss. Das kann ein wirksamer Schutz vor Missbrauch der Betreuerstellung sein. Wer für den Fall einer Betreuungsbedürftigkeit also einerseits keine Person kennt, der er eine Vorsorgevollmacht erteilen möchte, andererseits aber Einfluss auf die Wahl des Betreuers nehmen möchte,

sollte eine Betreuungsverfügung errichten.

Es gibt eine Fülle verschiedener Muster für diese Verfügungen. Wegen der Vielzahl der Formulare sind viele Bürgerinnen und Bürger zu Recht verunsichert, welches Muster sie verwenden

können und ob die Verwendung eines Musters sinnvoll ist.

Der Inhalt dieser Verfügung hängt wesentlich von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab. Grundsätzlich sollten Sie sich des-

halb zunächst mit Ihrem Arzt und einem auf diesem Gebiet spezialisierten Rechtsanwalt beraten, damit im Ernstfall Ihr Wunsch rechtlichen Bestand hat und eine Durchsetzung Ihres Willen gewährleistet ist.